

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GRITEC AG (GRITEC)

I. Anwendungsbereich

¹ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen der GRITEC, sofern keine entgegenstehende, von der GRITEC schriftlich akzeptierte Vereinbarung besteht.

² Die GRITEC weist in ihren Offerten auf die AGB hin. Die AGB eines Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie von der GRITEC ausdrücklich schriftlich übernommen werden. Eine vorbehaltlose Lieferung von Leistungen durch die GRITEC beinhaltet keine Übernahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners.

II. Vertragsbestandteile und Reihenfolge

¹ Massgeblich für den Inhalt einer Vereinbarung ist der beidseitig unterzeichnete Vertrag. Beim Fehlen eines solchen ist die schriftliche Vertragsbestätigung der GRITEC massgebend, bei deren Fehlen die schriftliche Offerte der GRITEC.

² Ein Vertrag zwischen der GRITEC und dem Vertragspartner (Besteller/Auftragnehmer/Käufer) soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Beschreibung der Dienstleistungen, Produkte, Lieferungen, Lizenzen etc.
- Dauer und Terminplanung inkl. verantwortliche Personen
- Ausführungsort
- Mitwirkungspflichten des Vertragspartners
- Art und Höhe der Vergütung
- Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen, sowie andere besondere Bestimmungen

³ Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB.

III. Leistungen der GRITEC

¹ Die Angaben in den Offerten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Fotos, elektronischen Datenträgern, Homepages usw. basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Spezifikationen. Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung, sofern sie den vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

² Die GRITEC führt ihre Leistungen nach den Anweisungen und technischen Unterlagen des Bestellers aus. Sie verpflichtet sich, ihre Leistungen sorgfältig und nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anerkannten Stand der Technik einzubringen. Mangels Vereinbarung entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der GRITEC.

³ Bei den im Vertrag festgelegten Terminen und Fristen handelt es sich um unverbindliche Plandaten. Die GRITEC verpflichtet sich, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um diese Daten einzuhalten. Kann die GRITEC aus von ihr zu vertretenden Gründen einen Termin nicht einhalten, so trifft sie alle erforderlichen Massnahmen, damit die von ihr zu erfüllende Pflicht möglichst schnell nachträglich erfüllt werden kann und die Dauer der Überschreitung so kurz wie möglich ausfällt.

⁴ Die GRITEC ist nicht für Verzögerungen in der Terminplanung verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vertragsgemässe oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners verursacht werden.

⁵ Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche die GRITEC nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Einfuhr- und Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferungen, nachträglich vom Vertragspartner verlangte Änderungen, fehlende Spezifikationen durch den Vertragspartner, Zahlungs- und Mitwirkungsverzug des Vertragspartners etc.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

⁶ Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner der GRITEC nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verweigerung der Annahme und/oder zu Schadenersatz.

⁷ Bei Dritten anfallende Lizenzkosten werden dem Vertragspartner weiterverrechnet.

IV. Mitwirkungspflicht des Abnehmers

¹ Der Vertragspartner der GRITEC (Besteller/Auftraggeber/Käufer) hat der GRITEC alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Leistungen der GRITEC notwendig oder sinnvoll sind. Dies gilt insbesondere für die Pflichtenhefte, Zeichnungsvorlagen, Material- und Arbeitsbeschreibungen, Stücklisten, Werksnormen, Weisungen, Muster, Vorlagen, CAD/CAE Richtlinien, Software-Richtlinien, Software-Architekturen, Software-Toolboxen, Hardware- und Steuerungsplattformen etc. Zudem hat der Vertragspartner den Zugang zu seinen Gebäuden und technischen Anlagen, soweit sinnvoll und für die Erbringung der Leistung notwendig, zu ermöglichen.

² Der Vertragspartner hat die GRITEC auf alle gesetzlichen, behördlichen oder fachspezifischen Vorschriften, relevanten Normen und Standards aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrags notwendig sind.

³ Die Einholung behördlicher Genehmigungen, insbesondere die Aufstellung und der Betrieb der Anlagen/Produkte beim Vertragspartner obliegen demselben. Auf Aufforderung hin werden die notwendigen Informationen abgegeben, welche die Systeme der GRITEC betreffen.

⁴ Schutzmassnahmen und Schutzvorrichtungen, die der Sicherheit der Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Produkte der GRITEC dienen, werden insoweit durch die GRITEC vorgesehen, als dies gesetzlich erforderlich oder ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Art gewährleistet ist.

⁵ Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart.

⁶ Der Vertragspartner hat die von der GRITEC erbrachte Dienstleistung, Lieferung bzw. das Produkt unmittelbar nach deren Ablieferung, unabhängig von der Form des Informations- oder Datenträgers, sorgfältig zu prüfen. Allfällige Mängel oder unvollständige Vertragserfüllung sind innert 20 Tagen seit der Ablieferung detailliert und schriftlich bei der GRITEC zu rügen.

⁷ Werden die entsprechenden Mängel oder eine anderweitig fehlerhafte Vertragserfüllung nicht rechtzeitig gerügt, so gelten die Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Produkte als genehmigt und allfällige Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche sind verwirkt.

V. Sachgewährleistung der GRITEC

¹ Vorbehältlich der rechtzeitigen Geltendmachung hat die GRITEC einen von ihr verschuldeten Mangel unentgeltlich zu beheben. Dabei hat die GRITEC die Wahl, ob sie den Mangel selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen will. Wandelung und

Minderung sind nur zulässig, wenn die GRITEC ihrem Nachbesserungsrecht nach entsprechender Aufforderung und Ansetzung einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Die Behebung des Mangels durch den Vertragspartner selbst ohne vorgängige Fristansetzung an die GRITEC führt zur Verwirkung jeglicher Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners.

² Die GRITEC ist von ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als eine Abweichung auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Insbesondere sind von der Gewährleistung ausgenommen alle Teile der Lieferung bzw. eines Produktes, die nach Art ihrer Verwendung oder infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem vorzeitigen Verschleiss unterliegen. Gleiches gilt bei mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung und dergleichen.

³ Von den Kosten für die Nachbesserung, den Austausch oder die Neulieferung im Rahmen der Sachgewährleistung trägt die GRITEC die Arbeits- und die Materialkosten. Die Transportkosten sowie die Reisekosten des Personals der GRITEC (insbesondere die Fahrtkosten, die Spesen und Auslagen, die Übernachtungs- und Verpflegungskosten) gehen zu Lasten des Bestellers bzw. Vertragspartners der GRITEC. Ein- und Ausbaukosten für von GRITEC gelieferten integrierten Anlagenmoduln oder Anlagenteilen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

⁴ Aufwände bei der Mängelbehebung, welche durch Abkündigung oder mangelnder Lieferbarkeit von Anlage- bzw. Produkteteile entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners der GRITEC.

⁵ Für Geräte, Anlagenteile und Software, welche von der GRITEC bei Dritten (Zulieferern) bezogen worden sind, übernimmt die GRITEC die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungspflichten der betreffenden Dritten (Zulieferer). Für OpenSource SoftwareKomponenten übernimmt GRITEC keine Gewährleistung. Der Vertragspartner muss eine allfällige Verwendung von OpenSource Komponenten explizit schriftlich freigeben.

⁶ Bei Änderungen und Upgrades der Basissysteme einer von GRITEC gelieferten Sache (Installationsbasis, Layout, Umgebung, Versorgung, Betriebssysteme, Hardware-Konfiguration, Basissoftware ...) durch den Vertragspartner, resp. dessen weitere Vertragspartner entfällt die Gewährleistung/Garantie gänzlich.

⁷ Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen, Lieferungen und Produkte der GRITEC beträgt 12 Monate. Bei Anlagen bzw. Produkten im Zwei- oder Mehrschichtbetrieb beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Frist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen bzw. Produkte ab dem Werk der GRITEC. Werden Versand, Abnahme bzw. die Montage der Lieferungen/Produkte aus Gründen verzögert, welche die GRITEC nicht zu vertreten hat, beginnt die Frist 2 Wochen nach Meldung der Liefer- bzw. Versandbereitschaft durch die GRITEC.

⁸ Durch einzelne Gewährleistungsarbeiten oder Garantielieferungen erfährt eine vertraglich vereinbarte Gewährleistung/Garantie keine Verlängerung.

⁹ Der Vertragspartner kann Ansprüche gegenüber der GRITEC nicht an Dritte abtreten.

¹⁰ Abweichende Gewährleistungen/Garantien sind in der Vertragsurkunde zu regeln.

VI. Rechtsgewährleistung der GRITEC

¹ Die GRITEC stellt den Vertragspartner von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die bestimmungsgemässe Nutzung eines Produkts/der Leistung durch die GRITEC verursacht worden ist. Dem Vertragspartner stehen gegenüber der GRITEC keine Ansprüche zu, wenn die Schutzrechtsverletzung nicht der GRITEC zuzurechnen ist.

² Der Vertragspartner wird die GRITEC über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und sie zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen. Der Vertragspartner unterstützt die GRITEC in angemessenem und zumutbarem Umfang.

VII. Haftung der GRITEC

¹ Die GRITEC haftet ausschliesslich für Direktschäden beim Vertragspartner, an denen sie ein Verschulden trifft. Eine weitergehende Gewährleistung und eine Haftung für Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn) werden ausdrücklich wegbedungen.

² Der Umfang der Haftung ist auf die der GRITEC vertraglich zustehende Entschädigung beschränkt.

³ Insbesondere wird für Schäden infolge von Daten-Verlusten und –Beschädigungen sowie für indirekte oder mittelbare Schäden die Haftung ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

⁴ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Haftung ausschliessen.

VIII. Preise und Entschädigungen für die Leistungen

¹ Sofern nicht schriftlich vereinbart, sind die Preise der GRITEC netto, exklusive Mehrwertsteuer, ab Standort GRITEC, zu verstehen. Sämtliche Nebenkosten wie Spesen, Projektmaterial, Verlade-, Verpackungs- und Transportkosten oder Versicherungen, Bewilligungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen werden gesondert dem Vertragspartner verrechnet.

² Die GRITEC behält sich Preisänderungen vor, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung Zolltarife, Wechselkurse, Einfuhr- und Umsatzsteuern erhöht oder neue, von der GRITEC nicht zu verantwortende Steuern und Gebühren eingeführt werden.

IX. Zahlungsmodalitäten

¹ Die GRITEC kann ihren Vergütungsanspruch laufend monatlich in Rechnung stellen. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge fällig. Ist der Vertragspartner mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, könnten die entsprechenden Leistungen der GRITEC nach Ansetzung einer 5tägigen Nachfrist eingestellt werden.

² Werden die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten, schuldet der Vertragspartner ohne besondere Mahnung durch die GRITEC vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinse in der Höhe von 7%.

³ Gewährleistungsansprüche gegenüber der GRITEC berechtigen nicht zum Rückbehalt fälliger Zahlungen.

⁴ Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die GRITEC nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

⁵ Bei Annahmeverzug des Vertragspartners wird der Gesamt- bzw. der noch verbleibende Restpreis sofort fällig.

X. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

¹ Die von der GRITEC im Rahmen der Entwicklung fortwährend geschaffenen Entwicklungsergebnisse (Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Muster und Offerten für Anlagen, Geräte Maschinen, Computerprogramme, Elektronik-Gerberdaten, Software-SourceCode, Herstellungsprogramme und Zubehör) verbleiben vollumfänglich, ausschliesslich und unabhängig von der Art der Übermittlung oder des Datenträgers Eigentum der GRITEC, die auch sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche behält. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

² Die GRITEC ist unbeschränkt und zeitlich unlimitiert berechtigt, die Entwicklungsergebnisse für sich zu nutzen und insbesondere im Rahmen anderer Projekte zu verwenden. Ebenfalls ist die GRITEC berechtigt, das Wissen sowie die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen für den Vertragspartner entwickelt hat, uneingeschränkt zu nutzen.

³ Werden Immaterialgüterrechte an den Vertragspartner abgetreten, erfolgt der Übergang der Rechte erst mit der vollständigen Bezahlung der Ansprüche der GRITEC. Von der GRITEC gelieferte Daten aller Art wie Zeichnungen, Dokumente, Software-Codes, Gerberdaten usw. verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GRITEC.

⁴ Werden Eigentums- und Immaterialgüterrechte aus Entwicklungs-Dienstleistungen (DL-Verträge) an den Auftraggeber (Vertragspartner) abgetreten, wird jegliche Sach- und Rechtsgewährleistung sowie die Haftung aus den Entwicklungs-Dienstleistungen ausdrücklich wegbedungen. Die Kontrolle, Freigabe der Entwicklungsergebnisse mit entsprechender Entlastung der GRITEC AG obliegt dem Eigner (Kunden). Wird die Kontrolle und Freigabe seitens des Kunden nicht wahrgenommen, ist GRITEC AG automatisch entlastet.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen.

XI. Geheimhaltung

¹ Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, geheime, vertrauliche, nicht öffentliche und nicht allgemein zugängliche Tatsachen, Daten, Informationen der anderen Partei strikte geheim halten, d.h. Unbefugten nicht zugänglich machen und vor unerlaubtem Zugriff zu schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind auch von den Parteien nicht vertragsgemäss eingesetzte Mitarbeiter und Erfüllungshelfen oder Subunternehmer. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

² Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten sowohl während laufender Vertragsbeziehungen wie auch 5 Jahre nach deren Beendigung.

XII. Anstellungsverzicht

¹ Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine verbundenen Unternehmungen, die mit der Vertragserfüllung durch die GRITEC in Verbindung stehen, keinen Mitarbeiter der GRITEC direkt oder indirekt abzuwerben, einzustellen oder anderweitig, beispielsweise über einen anderen Vertragspartner oder über den Mitarbeiter selbst, in seine Dienste zu stellen. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in einer Vertragsbeziehung stehen und ein Jahr darüber hinaus.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Vertragspartner der GRITEC eine Konventionalstrafe in der Höhe des zuletzt bei der GRITEC ausgerichteten Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 100'000.--.

XIII. Anwendbares Recht

¹ Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Gerichtsstand

¹ Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Leistungen der GRITEC AG ist CH-7214 Gräsch.